

Satzung

**zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Harrislee
(Marktsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom 26.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Harrislee betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Markttag und -zeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Gemeinde Harrislee statt.
- (2) Markttag ist der Freitag einer jeden Woche. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt für diese Woche aus.
- (3) Der Wochenmarkt wird jeweils von 08:00 bis 14:00 Uhr abgehalten.

§ 3

Marktgebühren

Für die Benutzung der Marktfläche ist ein Marktstandsgeld nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Harrislee in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 4

Stromentnahme

- (1) Für die Stromentnahme hat die Gemeinde Harrislee auf dem Marktplatz eine Verteileranlage installiert. Standinhaberinnen und Standinhaber haben Strom grundsätzlich direkt oder indirekt aus den Verteilerkästen der Gemeinde zu entnehmen.
- (2) Der Stromverbrauch wird anhand von fest installierten und zugelassenen Zählgeräten, die grundsätzlich von den Standinhaberinnen und Standinhabern anzuschaffen sind, ermittelt. Sofern diese Zählgeräte nicht vorhanden sind, wird der Verbrauch durch die Marktaufsicht geschätzt.

- (3) Neben einer Erstattung der Stromkosten ist eine Pauschalgebühr für die Bereithaltung der Entnahmestellen zu entrichten.
- (4) Stromkabel sind gefahrlos zu verlegen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Stolperstellen entstehen.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Gemeinde Harrislee durch Beauftragte der Gemeinde ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben.

§ 6 Verhaltensregeln

- (1) Um die Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten, ist es untersagt,
 - 1. andere bei der Benutzung des Wochenmarktes zu behindern, vor allem den Handel zu stören,
 - 2. Fahrzeuge abzustellen, die nicht als Verkaufsstand oder als zum Verkaufsstand gehörend zugelassen werden, ausgenommen Kinderwagen sowie Kranken-, Fahr- und Rollstühle,
 - 3. Motorräder und Fahrräder zu benutzen oder diese mitzuführen,
 - 4. die Marktfläche zu verunreinigen,
 - 5. Waren durch Versteigerung zu verkaufen,
 - 6. Waren im Umherziehen zu verkaufen.
- (2) Die Standinhaberinnen und Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden. Nach Marktschluss ist die Standfläche und die nähere Umgebung zu säubern; die aufgenommenen Abfälle sind in dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Im Übrigen sind alle Verpackungsmaterialien von der Standinhaberin oder dem Standinhaber oder ihrem bzw. seinem Personal mitzunehmen.
- (3) Für die Dauer der Marktzeit haben die Standinhaberinnen und Standinhaber die Schnee- und Glättebeseitigung auf ihren Standflächen und den angrenzenden Gangflächen durchzuführen, wobei die Verwendung von Auftausalzen (Kochsalz, Viehsalz, Kleesalz usw.) oder sonstigen salzhaltigen Mitteln unzulässig ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der gemeindlichen Satzung über die Straßenreinigung.

§ 7

Platzanträge, Zulassungen und Zuweisungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenem Standplatz aus und lediglich zu den festgesetzten Marktzeiten angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder mündlich für einzelne Markttage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes.
- (3) Für einen Dauerstandplatz (vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres) auf dem Wochenmarkt ist spätestens bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr von den Standplatzbewerbern schriftlich bei der Gemeinde Harrislee, vertreten durch den Bürgermeister (Abteilung Bürgerservice), das Interesse zu bekunden. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Angaben über die Art des Marktstandes und die Ausmaße der benötigten Fläche,
 2. eine Fotografie oder Zeichnung desselben,
 3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers.

Die Interessenbekundung gilt drei Monate vor Beginn des folgenden Kalenderjahres als Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes. Ist über den Antrag nach Eingang der vollständigen Unterlagen gem. Absatz 4 Ziffer 1 - 3 nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, gilt der Standplatz als zugewiesen.

§ 8

Zuweisung der Stände

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Standplätze für die Verkaufsstände werden durch die Marktaufsicht zugewiesen, es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (3) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes oder das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte ist verboten.
- (4) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens bis zum Beginn des Marktes belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren. Der Platz kann dann anderweitig vergeben werden.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z. B. vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder

2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warenarten nicht ausreicht oder
 3. ein Widerruf gemäß Absatz 6 erfolgt ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt z. B. vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. die Inhaberin oder der Inhaber des Standes, deren bzw. dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
oder
 4. die nach der Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Marktstandsgeldern fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.
- Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 9 Aufbau und Räumung

- (1) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dürfen zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Während der Marktzeit dürfen Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebaut oder verlegt werden.
- (2) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 10 Kennzeichnung der Marktstände

Jede Marktbeschickerin und jeder Marktbeschicker muss an ihrem bzw. seinem Stand an gut sichtbarer Stelle eine Tafel mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. den Namen und Sitz der Firma deutlich lesbar anbringen.

§ 11 Verkaufsvorschriften

- (1) Lebensmittel dürfen nur entsprechend der Lebensmittelhygiene-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Die Benutzung von Einweggeschirr und -bestecken im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren zum Verzehr ist verboten.

§ 12 Haftung

- (1) Fällt der Wochenmarkt aus, so bestehen keine Ansprüche gegen die Gemeinde Harrislee.

...

- (2) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1 die Anweisungen der Marktaufsicht nicht befolgt;
 2. § 5 Abs. 2 der Marktaufsicht keinen Zutritt zum Platz, Stand oder der Räumlichkeit gewährt bzw. keine Auskunft darüber erteilt;
 3. § 6 Abs. 2 nicht für die Reinhaltung des Standes sorgt und/oder Verpackungsmaterial sowie Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
 4. § 6 Abs. 3 die Schnee- und Glättebeseitigung nicht entsprechend dieser Vorschrift ausführt;
 5. § 8 Abs. 2 den Standplatz nicht entsprechend der Zuweisung der Marktaufsicht einnimmt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EUR 2.000,00 geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Harrislee, den 2019

gez.

Martin Ellermann

L. S.